

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Änderung der Gemeindeordnung und damit verbundene Auswirkungen auf die Geschäftsordnung sowie das Ortsrecht der Stadt Kaufbeuren

Beschluss:

1. Die Geschäftsordnung der Stadt Kaufbeuren vom 23.02.2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.03.2023, wird wie folgt geändert:

- a. § 16 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a) wird „Art. 43 Abs. 2 GO“ durch „Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO“ ersetzt.

In § 16 Abs. 1 Nr. 12 wird „Art. 43 Abs. 2 Satz 3 GO“ durch „Art. 43 Abs. 1 Satz 4 GO“ ersetzt.

- b. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Sofern im Stadtrat keine Mitglieder aus den Stadtteilen Oberbeuren, Hirschzell und Kleinkemnat vertreten sind, beruft der/die Oberbürgermeister/in, jeweils auf Antrag eines Drittels der in dem betroffenen Stadtteil ansässigen Bürger/innen, eine Ortsversammlung zur Wahl der Ortssprecherin oder des Ortssprechers ein (Art. 60a GO). Ein Antrag ist nicht erforderlich, falls der Stadtrat die Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers beschließt oder durch Satzung bestimmt. Die Amtszeit der Ortssprecherin oder des Ortssprechers endet mit der Amtszeit des Stadtrats; sie endet nicht deshalb, weil der Stadtteil im Stadtrat vertreten wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann die der/die Oberbürgermeister/in entscheiden, die Ortssprecherwahl durch briefliche Abstimmung durchzuführen.

(3) Das Recht der Ortssprecherin oder des Ortssprechers, an allen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird nicht auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Stadtteils beschränkt, für den sie oder er gewählt wurde.“

- c. § 55 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder sowie die Namen der anderen zur Beratung zugezogenen Personen,“

d. § 56 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen sowie die Erteilung von Kopien davon steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zu; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet entsprechend (Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO).“

2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Stadt Kaufbeuren erlässt eine 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeindebürger (Aufwandsentschädigungssatzung) nach dem anliegenden Entwurf der Rechtsabteilung vom 06.12.2023.

Jastimmen: 29

Neinstimmen: 0

Anwesend: 29

Originalbeschluss an 103 (über den Referatsleiter)

Kaufbeuren, 19.12.2023

Stefan Bosse
Oberbürgermeister